

## Stellungnahme Euregio Rhein-Waal:

**„Grenzpendler: Homeoffice zwischen Nordrhein-Westfalen, Belgien und Niederlande muss auch weiterhin möglich sein!“.**

Aufgrund der Corona-Pandemie gab es Ausnahmeregelungen für Grenzgänger, die im Homeoffice (Telearbeit) arbeiten. Es wurde vereinbart, dass diese Tätigkeit von zuhause aus nicht zu einem Wechsel in der Sozialversicherung des Grenzgängers führt. Offiziell ist diese Regelung am 1. Juli 2022 ausgelaufen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich jedoch auf eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2023 geeinigt. Ende 2022 wurde bekannt gegeben, dass die Übergangsfrist erneut bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurde.

Am 1. Juli 2023 tritt eine neue Ausnahmeregelung in Kraft, die es vielen Grenzgänger\*innen ermöglicht weiterhin regelmäßig im Home-Office zu arbeiten, ohne dass dabei die Sozialversicherung ins Wohnland wechselt. Die Vereinbarung ist freiwillig, das heißt es steht den EU-Mitgliedsstaaten frei, ob sie die Vereinbarung unterzeichnen und umsetzen. Die Niederlande werden die Vereinbarung voraussichtlich unterzeichnen. Es ist anzunehmen, dass Belgien und Deutschland sich auch beteiligen werden. Die Regelungen zur Besteuerung und Salary-Split werden durch die Rahmenvereinbarung nicht beeinflusst.

Minister van Gennip von dem niederländischen Ministerium SZW (Sociale Zaken en Werkgelegenheid) hat mittels eines Briefes der Tweede Kamer mitgeteilt, dass ein Vereinbarungstext für die Ausnahmeregelung den Mitgliedsstaaten vorliegt. Der genaue Inhalt der Vereinbarung ist noch nicht offiziell bekannt.

Obwohl der Text der Vereinbarung (Artikel 16-Vereinbarung aus der EU-Verordnung 883/2004) noch nicht verfügbar ist, sind ein paar Details schon bekannt. Voraussichtlich wird es zur Regel, dass eine Grenzgänger\*in beantragen kann, im Arbeitsland sozialversichert zu bleiben, wenn weniger als 50% Telearbeit im Wohnland gemacht wird. Wichtig ist aber, den Wortlaut der Vereinbarung abzuwarten. Erst dann kann festgestellt werden auf welche Personengruppen die Vereinbarung zutrifft und welche Voraussetzungen, bezogen auf die Tätigkeiten im Wohnland dieser Personen, erfüllt sein müssen.

Die Mitgliedsstaaten müssen bis zum 17. April wissen lassen, ob sie die Vereinbarung unterzeichnen.

Ich hoffe, Sie erlauben mir eine inhaltliche Anmerkung:

In der PDF-Datei steht: „Vielerorts kann es geschehen, dass Beschäftigte in zwei Ländern Beiträge an die Sozialversicherung abführen müssen. Das wird viele Beschäftigte abschrecken von Zuhause auszuarbeiten“.

Dies ist nicht der Fall, da die EU-Verordnung 883/2004 klar regelt, dass immer nur ein Land für die Sozialversicherung zuständig sein kann. Hier kann es also zum Wechsel der Sozialversicherungspflicht kommen.

Durch Telearbeit können in Bezug auf Steuern zwei Länder zuständig sein. Die geleisteten Stunden, die in den Niederlanden ausgeführt werden, werden in den Niederlande, versteuert und die geleisteten Stunden in Deutschland, müssen in Deutschland versteuert werden.

Diese Situation macht es für Grenzpendler\*innen kompliziert das Angebot von zuhause aus zu arbeiten in Anspruch zu nehmen. Auch im Bereich des Steuerrechts gab es während der Corona-Pandemie eine Ausnahmeregelung die leider nicht kontinuiert worden ist, so dass es für Grenzpendler\*innen auch trotz der Regelung im Bereich der Sozialversicherung hier noch keine Lösung gefunden worden ist.

Daher würden wir vorschlagen den Antrag für den Landtag um diesen Aspekt zu ergänzen.

Carola Schroer  
-EURES-Beraterin GrenzInfoPunkt Rhein-Waal-